



**Rahmenabrufvertrag
für die
Prüfung von elektrischen Geräten nach dem
EVPG, des ÖkodesignG und des EnVKG**

Offenes Verfahren

4.4; 1002041815; EU

Ausschreibungsbestimmungen

Stand: 02.10.2026

Inhalt	2
Teil 1 – Ausschreibungsbestimmungen	3
1.1 Allgemeine Ausschreibungseinführung	3
1.2 Gegenstand der Ausschreibung	3
1.3 Losbildung	3
1.4 Hauptangebot	4
1.5 Nebenangebote / Änderungsvorschläge	4
1.6 Deutsches Recht/ AGB des Bieters	4
1.7 Datenschutzklausel gem. Art. 13 und 14 DSGVO	4
1.8 Bietergemeinschaften/Unterauftragnehmer	4
2. Form und Frist	5
2.1 Festlegung der Vergabeart	5
2.2 Fristen	5
Angebotsfrist: 03.11.2026 - 10:00 Uhr	5
2.3 Form der Angebote und deren Einreichung	6
3. Vertragsart	6
3.1 Bestellverfahren	6
3.2 Umfang der Rahmenvereinbarung/ Projektablauf je Los	6
3.3 Vertragslaufzeit und Kündigungsrecht der Rahmenvereinbarungen je Los	7
3.4 Garantie/Gewährleistung	7
3.5 Gerätebeschreibung / Bedienungsanleitung	8
3.6 Transportversicherung	8
3.7 Rücklieferung des Prüfobjektes gem. Leistungsbeschreibung	8
3.8 Preisbindung/ Preisgleitklausel	8
4. Prüfungsablauf im Vergabeverfahren	9
4.1 Formale und inhaltliche Prüfung	9
4.2 Eignungsprüfung/-anforderung	9
4.3 Angemessenheit der Preise	10
4.4 Wertungs- und Zuschlagskriterium	10
4.5 Preise	10
4.5.1 Skontoabzug je Los	11
5. Vergütung und Rechnungslegung	11
6. Verzögerungen	12
7. Auszug Wettbewerbsregister	12
8. Streitigkeiten/Gerichtsstand	12
9. Vergabeprüfstelle	12
10. Änderungen des Vertrages / Salvatorische Klausel	12
11. Vertragsverhältnis	12
Teil 2 – Vertrags- / Ausführungsbestimmungen	13
Teil 3 – Gliederung des einzureichenden Angebotes	14

Teil 1 – Ausschreibungsbestimmungen

1.1 Allgemeine Ausschreibungseinführung

Das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung Nordrhein-Westfalen (LAVE NRW) gehört dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz an. Es bündelt, die für die Menschen in NRW bedeutenden Themen, wie Verbraucherschutz, Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz, Marktüberwachung sowie Fischerei und Wildtiermanagement, effektiv und treibt sie voran. Weiterführende Informationen über die Aufgaben des LAVE NRW finden Sie unter www.lave.nrw.de.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW) schreibt für das LAVE NRW¹ den nachfolgenden Bedarf aus.

1.2 Gegenstand der Ausschreibung

Das LAVE NRW ist u. a. die zuständige Behörde im Bereich der Marktüberwachung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Ökodesign) und deren Energieverbrauchs-kennzeichnung.

Auf Basis der „Ökodesign-Richtlinie“ – RL 2009/125/EG der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte 2024/1781 (ESPR) – und der „Energieverbrauchs-Kennzeichnungsverordnung“ – VO 2017/1369 (EU) – hat die EU für verschiedene Produktgruppen Durchführungsrechtsvorschriften erlassen, die spezifische Anforderungen definieren.

Die Marktüberwachung kontrolliert die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen und ergreift gegebenenfalls Maßnahmen. Sie erfolgt durch unangemeldete Kontrollen, Dokumentenprüfungen, Probenahmen und technische Laborprüfungen. Die Überwachung erfolgt reaktiv (aufgrund von Eingaben Dritter) und aktiv im Rahmen eines jährlichen Marktüberwachungsprogramms.

Die Dienstleistung zur Überprüfung der unterschiedlichen Geräte wird mittels einer europaweiten Ausschreibung als Rahmenvereinbarung, ggf. mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern, extern beschafft.

1.3 Losbildung

Es werden 9 Lose gebildet. Der Bieter kann sein Angebot auf ein einzelnes Los begrenzen oder er kann Angebote für mehrere oder alle Lose abgeben.

Dabei handelt es sich um folgende Lose:

LOS 1	Kühlgeräte
LOS 2	Waschmaschinen
LOS 3	Waschtrockner
LOS 4	Haushaltswäschetrockner
LOS 5	Haushaltsgeschirrspüler
LOS 6	Raumklimageräte
LOS 7	Haushaltsbeleuchtung

¹ Das LAVE NRW ist der zukünftige Vertragspartner und wird nachfolgend auch als Auftraggeber (AG) benannt.

LOS 8	Wärmepumpe
LOS 9	Dunstabzugshauben

Nähere Informationen sind den Leistungsbeschreibungen je Los zu entnehmen.

1.4 Hauptangebot

Der interessierte Bieter kann je Los ein Hauptangebot abgeben.

Das Angebot muss den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Anforderungen entsprechen. Ein Angebot zu einem Los, das nur Teile der Leistungsbeschreibung abdeckt, ist nicht zulässig und wird von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

1.5 Nebenangebote / Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

Änderungen und / oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung und diesen Ausschreibungsbestimmungen können gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV zum Ausschluss des Angebotes von der Wertung führen.

1.6 Deutsches Recht/ AGB des Bieters

Die Erbringung der Leistungen und die Zugrundelegung der vertraglichen Regelungen erfolgen nach deutschem Recht. Werden fremdsprachige Nachweise eingereicht, sind beglaubigte Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt ausschließlich der Bieter selbst. Fehler in der Übersetzung muss sich der Bieter zuschreiben lassen. Die anschließende Auftragsabwicklung wird in deutscher Sprache durchgeführt.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bietenden sind ausgeschlossen. Werden die AGB des Bietenden dennoch beigelegt, so finden sie keine Anwendung. Es gelten die Vertragsbedingungen des Landes NRW.

1.7 Datenschutzklausel gem. Art. 13 und 14 DSGVO

Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert (vgl. Formular 312a_322a zur Information DSGVO) Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihres Angebotes.

1.8 Bietergemeinschaften/Unterauftragnehmer

Zu den Möglichkeiten und Voraussetzungen Nachunternehmen einzubinden oder eine Bietergemeinschaft zu bilden, wird auf die Formulare 511_EU und 512_EU verwiesen.

Sofern es sich um eine Bietergemeinschaft handelt, ist das Formular 531_EU einzureichen. Sollten Leistungsbestandteile von einem Unterauftragnehmer übernommen werden, ist das Formular 533a_EU einzureichen. Der Nachweis für den Unterauftragnehmer (Formular 533b_EU) kann bereits freiwillig mit dem Angebot eingereicht werden, anderenfalls wird dieser von der Vergabestelle nachgefordert.

Möchte der Bieter zum Nachweis der erforderlichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens in Anspruch nehmen (Eignungsleihe), so muss er dies im Formular 534a_EU erklären.

Die Einbindung von Nachunternehmen steht unter dem Vorbehalt des Auftraggebers. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt jedoch bereits bei Bezuschlagung des Angebots als erteilt, wenn

a) der Dritte im Angebot benannt wird,

- b) der Anteil an der Gesamtbearbeitung ersichtlich ist und
- d) die Gründe für eine Hinzuziehung dargelegt werden.

Soll der Dritte erst nach erfolgter Beauftragung hinzugezogen werden, muss der Auftraggeber zunächst seine Zustimmung erklären. Der Auftragnehmer legt die erforderlichen Informationen unaufgefordert vor. Wird ein Dritter ohne Zustimmung des Auftraggebers tätig, stellt dies einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Bietergemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam. Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Bietergemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Bietergemeinschaft.

2. Form und Frist

2.1 Festlegung der Vergabeart

Diese Ausschreibung wird als Offenes Verfahren gem. § 119 Abs. 3 GWB i.V.m. § 15 VgV mit einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen durchgeführt. Nach Bekanntmachung auf dem Vergabemarktplatz NRW und in den nationalen Veröffentlichungsorganen können sich Interessenten unter www.evergabe.nrw.de kostenlos anmelden und die Vergabeunterlagen herunterladen und ihr Angebot in der vorgesehenen Frist und der vorgeschriebenen Form über den Vergabemarktplatz NRW einreichen.

2.2 Fristen

Veröffentlichung: 02.10.2026

Die Ausschreibung beginnt mit der Bekanntmachung gem. §§ 37 und 40 VgV durch Übersendung des Bekanntmachungstextes an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union.

Letzte Frage: 20.10.2026

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, oder bei Fragen zur Leistungsbeschreibung, z.B. konkreter Leistungsumfang, den Ausschreibungsbestimmungen oder insgesamt zum Vergabeverfahren so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen.

Etwaige Fragen, Unklarheiten in Bezug auf die Vergabeunterlagen, usw. sind grundsätzlich nur über den Vergabemarktplatz des Landes NRW (www.evergabe.nrw.de) mit der dortigen Kommunikationsfunktion an den Auftraggeber zu richten.

Letzte Antwort: 23.10.2026

Die letzte sich daraus ergebende Konkretisierung wird im Vergabemarktplatz des Landes NRW unter dieser Ausschreibung veröffentlicht. Ergänzende oder berichtigende Angaben bzgl. der Unterlagen zu dieser Ausschreibung werden allen übrigen Bietern ebenfalls schriftlich mitgeteilt. Sämtliche Konkretisierungen werden Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen. Muss der Bewerber das bereits eingereichte Angebot aufgrund der Korrekturen / Konkretisierungen ändern, so ist dies möglich. Dabei muss er die jeweiligen Formvorgaben berücksichtigen (vgl. Formular 312/322_EU).

Der Bieter kann sein Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist auch widerrufen.

Angebotsfrist: 03.11.2026 - 10:00 Uhr

Bindefrist: 08.12.2026

Die **Vorabinformation** gemäß § 134 GWB erfolgt spätestens am 27.11.2026.

Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden. Der Auftrag kann auch zu einem früheren Zeitpunkt erteilt werden.

2.3 Form der Angebote und deren Einreichung

Die Angebote sind ausschließlich **elektronisch** über den Vergabemarktplatz NRW (www.evergabe.nrw.de) einzureichen.

Die zu beachtenden Formvorschriften ergeben sich insbesondere aus den Formularen 312/322_EU und 511_EU.

3. Vertragsart

Mit der Zuschlagserteilung wird je Los eine Rahmenvereinbarung ab dem 01.01.2027 bis zum 31.12.2030 mit einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmer/n auf Basis der nachstehenden Vertragsbedingungen zwischen dem LAVE NRW und dem/n Bieter/n geschlossen.

Die auf diesen Rahmenvereinbarungen beruhenden Einzelaufträge (Abrufe) werden entsprechend den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarungen vergeben.

3.1 Bestellverfahren

Der Auftraggeber ruft die Einzelaufträge je Los schriftlich per E-Mail ab. Daraufhin wird ein Termin zur Durchführung der Prüfung vereinbart. Der Eingang des Prüfobjektes ist immer schriftlich (per Mail) zu bestätigen. Sollte eine Prüfung nicht zu dem vereinbarten Termin erfolgen können, so ist es dem Auftragnehmer ausdrücklich untersagt, eigenmächtig einen Ersatztermin festzulegen. Es ist zusammen mit dem Auftraggeber ein Ersatztermin abzustimmen.

3.2 Umfang der Rahmenvereinbarung/ Projektablauf je Los

Aufgrund der Vorgehensweise im Rahmen der Marktüberwachung sind die Prüfungen mengenmäßig und bezogen auf die Produktgruppen nicht planbar. Prüfaufträge werden anlassbezogen (z. B. Verbraucherbeschwerde, politische Vorgaben, Bundesländer-Schwerpunktsetzung, etc...) erteilt.

Für die gesamte Vertragslaufzeit (01.01.2027 – 31.12.2030) werden 800.000 € brutto als maximale Summe für alle 9 Lose (Höchstgrenze²) festgelegt. Der Vertrag endet automatisch, wenn die o. g. Maximalsumme erreicht wurde, ansonsten spätestens zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Mindestabnahmeverpflichtung seitens des LAVE NRW nicht besteht. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ebenfalls die Möglichkeit besteht, dass überhaupt kein Prüfungsauftrag abgerufen wird.

Je Los werden dem Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit Prüfmuster gem. der jeweiligen Leistungsbeschreibung übersandt.

Je Los muss der zukünftige Auftragnehmer in der Lage sein, ab dem 01.01.2027, innerhalb von 14 Tagen nach Einzelauftrag (Abruf) das Prüfmuster zu empfangen. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer mit der Probenübersendung den Umfang (gem. Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis) der vorzunehmenden Prüfungen mit. Der Auftragnehmer führt die Prüfung jeweils innerhalb von vier Wochen nach

² Aufgrund neuerer Rechtsprechung des EuGHs (Az. C-23/20) ist zum rechtssicheren Abschluss von Rahmenvereinbarungen ein ausdrückliches Höchstvolumen aller Abrufe aufzuführen

Eingang des jeweiligen Prüfmusters durch und übersendet dem Auftraggeber danach unverzüglich, spätestens nach einer Woche, den Prüfbericht auf elektronischem Wege in deutscher Sprache und überliefert das Prüfmuster nach terminlicher Absprache zurück an den Auftraggeber (oder nach Absprache mit dem Auftraggeber an den Akteur (innerhalb der Bundesrepublik Deutschland), bei welchem die Probenahme erfolgt ist).

Die während der Prüfung ermittelten Rohdaten sind dem Auftraggeber im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Prüfungen beizuwohnen.

Selbst wenn alle möglichen Prüfungen bei einem Erstprüfling vorgenommen werden, entscheidet sich erst nach Auswertung des Prüfberichtes, ob und welche Prüfungen an den Nachprüflingen vorgenommen werden sollen. Hier erfolgt ein erneuter Abruf durch den Auftraggeber.

Je Los gilt:

Der Bedarf kann nur in dem Umfang erfolgen, wie dem LAVE NRW Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen³ werden. Aufgrund der zuvor genannten Unwägbarkeiten und der überwiegend fremdbestimmten Dynamik des Überwachungsbereichs, besteht kein Anspruch auf einen Mindestabruf.

Der AN verpflichtet sich im Falle eines Einzelabrufs zu den vereinbarten Bedingungen tätig zu werden.

3.3 Vertragslaufzeit und Kündigungsrecht der Rahmenvereinbarungen je Los

Die Rahmenvereinbarung beginnt unmittelbar nach der Zuschlagserteilung und endet spätestens zum 31.12.2030 oder mit Erreichen der Höchstgrenze (vgl. Nr. 3.2 der Vergabebestimmungen), sofern sie nicht zuvor ordentlich gekündigt wurde.

Beide Parteien können diese Rahmenvereinbarung mit einer Frist von **drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres** ordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigungserklärung. Nach Wirksamwerden der Kündigung sind neue Einzelabrufe nicht mehr zulässig. Bereits vor Wirksamwerden der Kündigung rechtsverbindlich getätigte Einzelabrufe bleiben unberührt und sind nach den hierfür geltenden Regelungen zu erfüllen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Des Weiteren wird auf die Vertragsbestimmungen im Formular 512 EU verwiesen.

3.4 Garantie/Gewährleistung

Für eine Beschädigung des Prüfmusters durch den Versand an den AN kommt eine Transportversicherung der vom AG beauftragten Spedition auf. Dafür ist es notwendig, dass ein Transportschaden vom AN unverzüglich, innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Prüfmusters beim AN, mit einer genauen Bezeichnung des Schadens und geeigneten Fotos beim AG schriftlich angezeigt wird. Ob das beschädigte Prüfmuster

³ Die Zuweisung erfolgt auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes, dass der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß dem in der Landesverfassung beschriebenen Verfahren beschließt.

geprüft oder ein Ersatz beschafft werden soll, obliegt dem AG (in Absprache mit dem AN).

Bei der Prüfung eines Prüfmusters kann es auch zu dessen Totalausfall bzw. Zerstörung kommen. In diesem Fall ist es das Betriebsrisiko des Herstellers bzw. Importeurs.

3.5 Gerätebeschreibung / Bedienungsanleitung

Ausführliche **Gerätebeschreibungen/ Bedienungsanleitungen** für die jeweiligen Prüfmuster liegen in der Regel den Geräten bei.

3.6 Transportversicherung

Für jede Rücksendung ist vom AN eine Transportversicherung in Höhe des Warenwertes abzuschließen. Der Warenwert wird vom AG mit jeder Auftragserteilung schriftlich mitgeteilt.

Die Anlieferung an den Auftraggeber oder ggf. (nach vorheriger Absprache) an den Akteur (innerhalb der Bundesrepublik Deutschland), bei welchem die Probenahme erfolgt ist, erfolgt frei Verwendungsstelle.

3.7 Rücklieferung des Prüfobjektes gem. Leistungsbeschreibung

Der Ansprechpartner wird jeweils mit dem Auftrag angegeben. Die Rücksendeanschrift wird bei der terminlichen Absprache der Rücksendung bekannt gegeben.

- Lieferadresse für die (Rück-)Lieferung des Prüfobjektes an den AG:
Hauptsitz LAVE NRW, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen
- In Absprache mit dem AN gilt:
(Rück-)Versand des/der Prüfmuster/s vom AN unmittelbar an den Akteur
(Hersteller, Importeur, Händler) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

3.8 Preisbindung/ Preisgleitklausel

Die im Angebot je Position vereinbarten Preise (Angebotspreis P0) sind zunächst für mindestens 12 Monate unveränderbar. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Preisanpassung beantragt werden. Weitere Anpassungen sind frühestens 12 Monate nach der jeweils letzten Preisänderung möglich.

Der Antrag muss die herangezogenen amtlichen Indexstände (mit Quelle) und die Berechnung enthalten. Der Auftraggeber entscheidet über vollständige Anträge innerhalb von 30 Kalendertagen.

Als Referenzindex wird der veröffentlichte Indexstand des Statistischen Bundesamtes für gewerbliche Dienstleistungen für „Technische, physikalische und chemische Untersuchungen“ (WZ 2008: 71.20 / WZ08-712) herangezogen. Ist dieser Index nicht mehr verfügbar oder wird er nicht mehr fortgeschrieben, tritt ein möglichst gleichartiger Dienstleistungsindex derselben Branche an seine Stelle. AG und AN bestimmen diesen einvernehmlich. Steht ein solcher nicht zur Verfügung oder kommt keine Einigung zustande, gilt ersatzweise der Verbraucherpreisindex (VPI) für Deutschland, Gesamtindex.

Die Preisanpassung wirkt symmetrisch; antragsberechtigt bei Preiserhöhungen ist der Auftragnehmer, bei Preissenkungen ist der Auftraggeber antragsberechtigt. Eine

genehmigte Preisänderung (Erhöhung oder Senkung) gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Bewilligung durch den Auftraggeber folgt.

Der neue Preis (Pt) je Position wird nach folgender Formel berechnet:

$$P_t = P_0 \times (I_t / I_0)$$

Preise werden auf zwei Nachkommastellen gerundet.

I ₀ (Index Quartal)	= Basiswert zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns
I _t	= zuletzt vor Eingang des Antrags veröffentlichte Indexzahl
P ₀	= Angebotspreis je Position in €

Beispielrechnung mit Referenzindex für „Technische, physikalische und chemische Untersuchungen“:

Angebotspreis (P ₀)	= 1.000,00 €
I ₀	= 119,4 (1. Quartal 2025)
I _t	= 122,5 (1. Quartal 2026)
P _t (neuer Preis)	= 1.000,00 € x (122,5/ 119,4)
P _t	= 1.000,00 € x 1,026
P _t	= 1.026,00 €

Je Anpassungstermin ist eine Erhöhung bzw. Preissenkung gegenüber dem zuletzt gültigen Preis je Position auf höchstens 5 Prozent begrenzt. Über die gesamte Vertragslaufzeit ist die Summe der Erhöhungen und Senkungen je Position auf 15 Prozent begrenzt.

4. Prüfungsablauf im Vergabeverfahren

4.1 Formale und inhaltliche Prüfung

In der ersten Prüfung werden Angebote von der Wertung ausgeschlossen, die formale oder inhaltliche Mängel aufweisen. Hierzu gehören u. a. die Angebote,

- die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind,
- bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
- die nicht die geforderten oder nachgeforderten Erklärungen und Nachweise haben.

4.2 Eignungsprüfung/-anforderung

An die formale Prüfung der Angebote wird sich gem. § 122 GWB i.V.m. §§ 42, 44 – 46 VgV die Eignungsprüfung der Anbieter anschließen. Mit der Eignungsprüfung wird überprüft, ob die Bieter das Vorhandensein der zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können.

Als Prüfungsunterlagen werden herangezogen:

- a. der vollständig ausgefüllte **Firmen-Fragenkatalog**, ggf. auch für die **Mitglieder der Bietergemeinschaft**,
- b. Eigenerklärung Ausschlussgründe (**Formular 521_EU**), ggf. auch von den anderen Mitgliedern der Bietergemeinschaft und den eingebundenen Subunternehmen,
- c. **Eigenerklärung Sanktionspaket 5 EU** (Formular 523_EU), ggf. auch von den anderen Mitgliedern der Bietergemeinschaft und allen Nachunternehmen,
- d. Je Los: Nachweis (auch Kopie) der gültigen **Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025**,
- e. Je Los: Nachweis (auch Kopie) der Prüffähigkeit anhand der zur **jeweiligen Produktgruppe gültigen Akkreditierung**, ggfs. auch von den anderen Mitgliedern der Bietergemeinschaft und allen Subunternehmen.

Die genannten Eignungsnachweise sind zwingend nur für den Hauptauftragnehmer und ggf. für die Mitglieder der Bietergemeinschaft mit dem Angebot vorzulegen. Bei der Einbeziehung eines Nachunternehmens sind die entsprechenden Nachweise für das Nachunternehmen nur von denjenigen Bietern vorzulegen, denen der Zuschlag erteilt werden soll. Der Auftraggeber benachrichtigt den Bieter über die beabsichtigte Zuschlagserteilung und fordert ihn auf, innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Werden die Nachweise dem Auftraggeber nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen. Dem Bieter bleibt es selbst überlassen, ob er die o.g. Nachweise für seinen Nachunternehmer bereits freiwillig mit Angebotsabgabe einreicht, oder erst nach Aufforderung des Auftraggebers. Den Bietern entstehen dadurch keine Vor- oder Nachteile.

Für die weitere Wertung der eingegangenen Angebote wird für jeden einzelnen Anbieter geprüft und festgestellt, ob er zur Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen geeignet ist oder nicht. Nicht geeignete Bewerber werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Eine Rangfolge der geeigneten Bieter bei der Eignungsprüfung wird nicht gebildet.

4.3 Angemessenheit der Preise

Die Angebote aller geeigneten Bieter werden gem. § 60 VgV im nächsten Schritt auf die Angemessenheit der Preise geprüft. Wird festgestellt, dass ein Missverhältnis zwischen Preis und Leistung anzunehmen ist (sowohl zu niedrige als auch zu hohe Preise), kann das Angebot nach Aufklärung von der Wertung ausgeschlossen werden.

4.4 Wertungs- und Zuschlagskriterium

Als Wertungskriterium wird je Los zu **100% der Preis** (Brutto-Endsumme im jeweiligen Leistungsverzeichnis zzgl. Gewichtung der optionalen Stundensätze, ggf. abzgl. Skonto (vgl. Ziff. 4.5.1 dieser Ausschreibungsbestimmungen) zugrunde gelegt.

Für alle Lose gilt: Sollten zwei Bieter einen identischen Preis abgeben (zwei Nachkommastellen) entscheidet das Losverfahren.

4.5 Preise

Der Bieter trägt je Los die erforderlichen Angaben in das Leistungsverzeichnis ein. Darüber hinaus sind Angaben zu einem möglichen Skontoabzug zu tätigen.

Die im Angebot enthaltenen Preise sind als Festpreise anzubieten und decken alle Funktionalitäten und Bestandteile der angebotenen Leistung gemäß Leistungsbeschreibung ab.

Im Übrigen müssen alle anfallenden Nebenkosten wie z. B. Personal-, Material- und Versicherungskosten, Reise- und Fahrtkosten sowie Sachkostenaufwand, Druck- und Versandkosten, Bürokosten und sonstige Kosten etc. in den Preisen enthalten sein. Die Verpackungsmaterialien sind kostenlos und geordnet (gem. VerpackungsVO) zu entsorgen.

Nachträglich entstandene Kosten, die nicht im Angebot ausgewiesen sind, werden nicht erstattet.

Die Preise sind jeweils deutlich lesbar in das Leistungsverzeichnis einzutragen. Preisangaben haben mit zwei Stellen hinter dem Komma zu erfolgen.

Es gilt der jeweilige Einzelpreis.

Striche oder freigelassene Felder sind keine verwertbaren Preisangaben und können zum **Ausschluss des Angebotes** führen.

4.5.1 Skontoabzug je Los

Der Bieter muss angeben, ob er einen Skontoabzug einräumt. Falls er einen Skontoabzug ermöglicht, trägt er die Höhe des Skontoabzugs und das Zahlungsziel in das jeweilige Leistungsverzeichnis ein.

Eine Skontogewährung wird bei der Angebotssumme positiv berücksichtigt, wenn die Skontofrist mindestens 14 Tage beträgt. Der Preis wird entsprechend des Skontoabzugs neu berechnet.

Bei einer Skonto-Gewährung und einem angebotenen Zahlungsziel von weniger als 14 Tagen wird der Skontoabzug bei der Wertungsphase nicht berücksichtigt. Erhält ein Angebot, bei dem Skonto in der Wertungsphase wegen kürzerer Fristen nicht berücksichtigt wurde, den Zuschlag, so wird Skonto bei der Zahlung in Anspruch genommen, wenn die Skontofrist eingehalten werden kann.

5. Vergütung und Rechnungslegung

Der AN legt dem AG eine prüffähige Rechnung über die tatsächlich erbrachten Leistungen spätestens 14 Tage nach Erledigung des jeweiligen Abrufes vor. Der jeweiligen Rechnung ist ein detaillierter Stundennachweis des AN beizufügen. Nach der Leistungsabnahme ist die Rechnung, adressiert an das **Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung (LAVE), Leibnizstraße 10 in 45659 Recklinghausen**, entweder per E-Mail an die Adresse:

ecodesign@lave.nrw.de

zu versenden. Oder als E-Rechnung über das Vergabeportal. Dies setzt eine Registrierung voraus. Die zur Rechnungsstellung benötigte Leitweg-ID des LAVE lautet: **055620032032-94001-48**. Weitere Informationen zur E-Rechnung erhalten sie unter: <https://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/e-rechnung-nrw>

Jede Rechnung muss die **Auftragskennzeichnung** enthalten, welche im Auftragsfall mitgeteilt wird, um eine eindeutige Zuordnung für den AG zu ermöglichen.

Die Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich erst nach Erklärung der Abnahme durch den AG (vgl. Formular 512) und beträgt grundsätzlich 30 Tage netto. Hat der Bieter einen Skontoabzug eingeräumt, so hat der AG die Wahl, ob er den Skontoabzug und das damit verbundene verkürzte Zahlungsziel in Anspruch nimmt.

6. Verzögerungen

Der Auftraggeber ist **unverzüglich und schriftlich** zu unterrichten, sofern sich im Verlauf der Arbeiten eine Änderung oder Ergänzung als notwendig oder zweckdienlich erweist oder erkennbar wird, dass der Zeitplan nicht eingehalten werden kann wobei die Gründe im Einzelnen zu erläutern sind.

7. Auszug Wettbewerbsregister

Der Auftraggeber wird vor Auftragserteilung einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister gem. § 6 WRegG (Wettbewerbsregistergesetz) beim Bundeskartellamt für den Bieter anfordern, welcher den Zuschlag erhalten soll.

8. Streitigkeiten/Gerichtsstand

Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, wird als Gerichtsstand der Sitz des **Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Recklinghausen**, vereinbart. Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen.

9. Vergabeprüfstelle

Anträge im Sinne von § 160 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) an die Vergabekammer zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabevorschriften sind zu richten an die Vergabekammer Westfalen, c/o Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster, Tel. Nr.: 0251/411-0, Fax: 0251/411-2165.

10. Änderungen des Vertrages / Salvatorische Klausel

Soweit keine weiteren Regelungen getroffen werden, gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Vertragsänderungen oder –ergänzungen sind nur im Ausnahmefall zulässig. Sollten sie dennoch während der Auftragsbearbeitung erforderlich sein oder werden, bedürfen sie zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

11. Vertragsverhältnis

Die rechtliche Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses erfolgt in der vorgegebenen Rangfolge und auf der Basis:

- dieser Ausschreibungsbestimmungen,
- der veröffentlichten Leistungsbeschreibungen je Los sowie sämtlicher bis zum Ablauf der Angebotsfrist veröffentlichten Konkretisierungen,
- die Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Formular 512_EU) einschließlich der Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

(BVB TVgG - NRW/VOL) für die Vergabe von Dienstleistungen (Formular 513_EU),

- die Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Formular 511_EU),
- Der VOL/B (Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen – Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung,
- den einschlägigen Vorschriften des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch),
- dem Angebot des Bieters.

Bei Widersprüchen der Vertragsbestandteile untereinander gibt die Reihenfolge die vereinbarte Rangfolge wieder.

Teil 2 – Vertrags- / Ausführungsbestimmungen

§ 1 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Die Leistungen sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu erbringen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertragsleistungen selbst zu erbringen. Er ist verantwortlich für die sachgerechte Vorgehensweise einschließlich der Auswahl von Methode, Techniken und Hilfsmitteln.

§ 2 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihnen übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber dürfen nicht eingegangen werden.

§ 3 Datenschutz / Vertraulichkeit

- (1) Die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen⁴ sind einzuhalten. Insoweit wird sich der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterworfen.
- (2) Der Bieter / Auftragnehmer verpflichtet sich, über die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erhaltenen, z.T. vertraulichen, Informationen sowie über die Vertragsausführung und die dabei gewonnenen Ergebnisse – auch nach Abschluss des Auftrages - unbeteiligten Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sie auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Mitarbeiter beendet wird. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter des Auftragnehmers, auf die weiteren Mitglieder einer Bietergemeinschaft sowie auf die eingebundenen Subunternehmen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehend zu belehren, sie zur strikten Beachtung aller vertraglichen Pflichten anzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Verpflichtungen schriftlich zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.

⁴ Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW - Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Juni 2000 (Fn [1](#)) in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Verletzt der Auftragnehmer eine der vorgenannten Verpflichtungen, so hat er für den Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe zu zahlen deren Höhe vom Gläubiger nach billigem Ermessen zu bestimmen ist (§ 315 BGB), zu zahlen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

Teil 3 – Gliederung des einzureichenden Angebotes

Dem Angebot **sind die folgenden Dokumente beizufügen:**

- a) Angebotsschreiben (**Formular 324_EU**),
- b) der vollständig ausgefüllte und unterschriebene **Firmen-Fragenkatalog**, ggf. auch für die anderen Mitglieder der Bietergemeinschaft und alle Subunternehmen,
- c) Eigenerklärung Ausschlussgründe (**Formular 521_EU**), ggf. auch von den anderen Mitgliedern der Bietergemeinschaft und den eingebundenen Subunternehmern,
- d) Eigenerklärung Sanktionspaket 5 EU (**Formular 523_EU**),
- e) Für jedes angebotene Los ist jeweils ein vollständig ausgefülltes **Leistungsverzeichnis** einzureichen.

Fehlt das Leistungsverzeichnis oder ist es nicht deutlich lesbar ausgefüllt, führt dieses zum Ausschluss des Angebots.

- f) Nachweis der gültigen Akkreditierungen (DIN EN ISO/IEC 17025),
- g) je Los: Nachweis (auch Kopie) der Prüffähigkeit anhand der zur jeweiligen Produktgruppe **gültigen Akkreditierung**, ggfs. auch von den anderen Mitgliedern der Bietergemeinschaft und allen Subunternehmen.
- h) **Namentliche Benennung** und Kontaktdaten des Projektleiters und eines Stellvertreters (ggf. je Los, sofern auf mehrere Lose geboten wird und diese nicht übereinstimmend sind).
- i) **soweit zutreffend:** ausgefülltes und unterschriebene Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung (**Formular 531_EU**)
- j) **soweit zutreffend:** Erklärung Unteraufträge / Eignungsleihe (**Formular 533a_EU**) und ggf. bereits mit dem Angebot (**Formular 533b_EU**)
- k) **soweit zutreffend:** Bei Inanspruchnahme von Eignungsleihe (**Formular 534a_EU**)

Das Angebot muss vollständig sein. Unvollständige oder fehlende Angaben können zum Ausschluss von der Wertung führen.